POSITIONIERUNG ZUM STROM-VERSORGUNGSSICHERHEITS- UND KAPAZITÄTENGESETZ (STROM VKG)

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (4ÜNB) begrüßen den Entwurf der Bundesregierung zum Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG).

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein Erfolg. Mit der weiteren notwendigen Dekarbonisierung des Stromsystems fallen 30 Gigawatt der gesicherten, steuerbaren Kapazitäten weg. Damit steigt der Druck auf Versorgungssicherheit und Systemstabilität in Deutschland.
Diese Entwicklung greift das European Resource Adequacy Assessment (ERAA) 2025 der europäischen ÜNB auf. Es weist für Deutschland eine potenzielle marktliche Versorgungslücke von 24-97 Stunden im Jahr 2035 aus. Auch im Versorgungsicherheitsbericht Strom der Bundesnetzagentur sowie im Systemstabilitätsbericht 2025 der ÜNB wird, neben der Flexibilisierung der Nachfrage, der Zubau von gesicherter Leistung als notwendig erachtet. So kann die Versorgungslücke geschlossen und ein von Erneuerbaren Energien geprägtes Stromsystem auch nach 2030 sicher betrieben werden.

Der Entwurf zum StromVKG setzt hier an. Die 4ÜNB begrüßen daher, dass die Kraftwerksstrategie und der Ad-hoc-Kapazitätsmarkt mit dem vom Kabinett beschlossenen StromVKG den nächsten Schritt der Umsetzung erreichen. Zentral ist, dass noch dieses Jahr Langfristkapazitäten ausgeschrieben und sowohl eine regionale Steuerung des Zubaus als auch – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – die dringend benötigten Systemdienstleistungen geregelt werden.
Die ÜNB sind bereit, dort wo sinnvoll und angemessen Rollen in der Umsetzung des StromVKGs zu übernehmen. Dafür muss der Zeitplan der Implementierung praktisch umsetzbar und die Finanzierung der Aufgaben gesichert sein.

Es braucht den Neubau von Kraftwerken

Die erste Ausschreibungsrunde von 9 GW mit Leistungserbringung in 2031 (T-5) richtet sich insbesondere an den Neubau von zusätzlichen steuerbaren Kapazitäten, die über eine längere Dauer Knappheitssituationen überbrücken können. Das sind vielfach H2-ready Gaskraftwerke, da Speicher keine länger andauernden Dunkelflauten (zwischen zwei und acht Tagen) abfedern oder längerfristig Kapazitäten im Falle eines Netzwiederaufbaus zur Verfügung stellen können. Für kürzere Knappheitssituation können Speicher hingegen Versorgungssicherheit absichern. Deshalb ist es richtig, dass die darauf folgende

Ausschreibung für den Neubau in Höhe von 2 GW sowie der anschließende Ad-hoc-Kapazitätsmarkt technologieoffener gestaltet sind, sodass sowohl Kraftwerke als auch Speicher an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Bestehende Netzreservestandorte sind aus Sicht der Systemstabilität besonders wichtig. Deshalb muss sichergestellt werden, dass diese Standorte ebenfalls an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Die 4ÜNB sehen im Sinne der Versorgungssicherheit das Erfordernis, dass zusätzliche gesicherte Leistung dem System schnellstmöglich zur Verfügung steht. Das Pönalen-System setzt daher zurecht starke Anreize für eine Inbetriebnahme bis Herbst 2031. Das Zeitfenster für Planung und Umsetzung ist allerdings für alle Beteiligten sehr klein und damit äußerst ambitioniert. Daher müssen die Risiken für alle Akteure so kalkulierbar sein, dass sie nicht von einer Teilnahme abgehalten werden.

Regionale Steuerung des Zubaus auf Basis von Systembedarfen ist der richtige Weg

Die 4ÜNB begrüßen die im Gesetzentwurf enthaltene regionale Steuerung (Südbonus) auf Basis von Netzsicherheitsaspekten. Unter Berücksichtigung der Systembedarfe ist klar, dass etwa zwei Drittel der Anlagen im netztechnischen Süden und ein Drittel im Norden entstehen sollen. Deshalb ist eine Begrenzung des Südbonus auf zwei Drittel der Ausschreibungsmenge richtig. Im netztechnischen Süden kann so die Zahl notwendiger Redispatchmaßnahmen gesenkt werden. Redispatch-Bedarfe im gesamten Bundesgebiet waren allein im Jahr 2025 für Kosten in Höhe von 3,1 Mrd. Euro verantwortlich. Auch für den Netzwiederaufbau kommt es auf die Verortung an, da hier insbesondere Bedarfe im Nord-Osten bestehen. Der Steuerungsmechanismus muss so gestaltet sein, dass zwei Drittel des Zubaus im Süden und ein Drittel des Zubaus im Norden auch tatsächlich erreicht werden. Diese Verteilung sichert auch die gesamtvolkswirtschaftliche Effizienz.

Kraftwerke müssen Systemdienstleistungen bereitstellen können – das schafft Synergien und senkt Systemkosten

Die Bedarfe an Systemdienstleistungen für den sicheren Stromnetzbetrieb sind hoch und werden in den 2030er Jahren weiter steigen. Dies betrifft insbesondere die Momentanreserve, die, wenn plötzlich Erzeugung und Verbrauch aus dem Gleichgewicht geraten, die Frequenz stabilisiert und damit einen zentralen Beitrag zur Systemstabilität liefert. Die ÜNB können die hohen Bedarfe an Momentanreserve mit eigenen Anlagen nicht alleine decken: Alle Akteure im Energiemarkt müssen einen Beitrag zur Systemstabilität leisten. Mit der staatlichen Förderung neuer Kraftwerke auch die Fähigkeit zur Erbringung von Momentanreserve zu verknüpfen, hebt Synergien und ist aus Sicht der Gesamtsystemkosten sinnvoll.

Daher halten die ÜNB die im Gesetzesentwuf hinterlegte Anforderung zur Erbringung von Momentanreserve für Kraftwerke mit 15-Jahresverträgen für unerlässlich. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, die Erbringung von Momentanreserve mithilfe anderer Anlagen technologieoffen zu erfüllen, sichert den Kraftwerksbetreibern Flexibilität.

Zeitplan für die Umsetzung ist sehr ambitioniert – Verschiebung der Ausschreibung für Bestandsanlagen in 2027 um ein Jahr empfehlenswert

Der Zeitplan für die Umsetzung des Ad-hoc-Kapazitätsmarkts (T-4 Ausschreibungen) ist äußerst ambitioniert. Dieser entspricht bereits einem vollumfänglichen Kapazitätsmarkt und soll ab 2027 mit Ausschreibungen starten. Zum Vergleich: In anderen Ländern, wie etwa Belgien, wurden vier bis fünf Jahre für die Implementierung eines Kapazitätsmarktes benötigt, weil u.a. komplexe IT-Systeme für beispielsweise die Präqualifikation und die Ausschreibung aufgesetzt werden mussten. Dies müssen auch die deutschen ÜNB realisieren. Wir fordern deshalb, dass insbesondere bei der T-4 Ausschreibung im Jahr 2027 auf realistische Umsetzungshorizonte geachtet wird und schlagen eine Verschiebung um ein Jahr vor. Wesentlich für diesen Zeitplan ist eine Verabschiedung des Gesetzes vor der Sommerpause 2026.

Rollen der ÜNB müssen klar und Finanzierung der Umsetzungaufgaben gesichert sein

Laut Gesetzentwurf übernehmen die 4ÜNB zentrale Aufgaben bei der Einführung und Durchführung des Kapazitätsmarkts. Dazu gehören beispielsweise die Präqualifikation und das Monitoring. Die 4ÜNB regen darüber hinaus an, sich bei der Dimensionierung der Ausschreibungsvolumina im Rahmen eines nachfolgenden und langfristigen Kapazitätsmarkts an der bewährten Praxis in anderen europäischen Ländern zu orientieren, in denen die ÜNB einen Vorschlag für die Dimensionierung vorlegen, der anschließend von der zuständigen Behörde (Bundesnetzagentur) geprüft und bestätigt wird.
Die ÜNB sind bereit, diese umfangreichen Aufgaben zu übernehmen, weisen aber darauf hin, dass eine marktübliche Refinanzierung der dafür notwendigen Investitionen und laufenden Kosten sichergestellt werden muss. Eine Vor- oder Zwischenfinanzierung der Vorbereitungskosten und später der Förderkosten durch die ÜNB ist daher zu vermeiden. Gleiches gilt für negative Auswirkungen auf die Bilanzierbarkeit bei den ÜNB.